

WIDER|SPRUCH

In: Widerspruch Nr. 32 Was ist Bildung – heute? (1998), S. 96-98

Autor: *Wolfgang Habermeyer*

Rezension

Besprechungen

Neuerscheinungen

Norbert Brieskorn

Menschenrechte.

Eine historisch-philosophische

Grundlegung

Stuttgart 1997 (Kohlhammer), 208

S., 36.- DM.

Brieskorn, Rechts- und Sozialphilosoph an der Münchner Hochschule für Philosophie und - nach eigener Angabe - langjähriger Mitarbeiter von „Amnesty International“, unternimmt in seinem Buch den Versuch, die Geschichte und die Begründungszusammenhänge der Menschenrechte zu systematisieren. Auf die Präambel zur „Erklärung der Menschenrechte“ vom 26. August 1789 folgt zunächst ein Interpretationsversuch anhand der darin prägnant enthaltenen Stichwörter. Im Anschluß daran gliedert Bries-

korn das Thema ‚Menschenrechte, in sieben Kapitel, denen er jeweils eine eigene These voranstellt.

Die erste These besagt, daß es allen Rechtskulturen um den Menschen ging. Seitdem es überhaupt so etwas wie das Recht gibt, geht es Brieskorn zufolge um den Schutz des Menschen. „Unter Rechtskultur ist dabei das von den Menschen einer bestimmten Sprache und Denkart erarbeitete, vielfältige Verhältnis zu verstehen, welches die Rechte und Pflichten der Menschen untereinander und das Spiel der politischen Institutionen in ihrem Rechte-Pflichten-Verhältnis bestimmt und umfaßt“ (19). Diese Tradition reicht also weiter zurück als bis zu französischen Revolution. Wie sich der Schutz des Menschen in der Geschichte konkret gezeigt hat, erar-

beitet Brieskorn an den Beispielen Sparta und Rom, an der jüdisch-christlichen Ausprägung, an den Rechtskulturen des Hoch- und Spätmittelalters - darin eingeschlossen das Problem der Minderheitenrechte am Beispiel der Juden - und am neuzeitlichen Rechtsverständnis. In einem, näher an der Entwicklung der Menschenrechte bzw. deren Vorläufer orientierten, Kapitel stärkt er seine These, daß nicht einzelne Menschen, sondern Gruppen die jeweiligen Rechte erstritten haben. Die dritte These befaßt sich mit dem Problem der Definition von Menschenrechten bzw., genauer, mit der Definition von ‚Mensch, und ‚Recht, und der damit im Zusammenhang stehenden Machtverhältnisse.

In der vierten und wohl interessantesten These geht Brieskorn den bisherigen Begründungsversuchen der Menschenrechte nach. Rortys Ansicht, daß Menschenrechte nicht begründet werden müssen, weil sie auf der Hand liegen und jede Begründung auf eine kontingente Definition des Wesens des Menschen hinauslaufe, wird von Brieskorn abgelehnt. Dasselbe Schicksal erleiden die Begründungsversuche aus der Tradition oder aus der Gottähnlichkeit des Menschen. „Der Unterschied zwischen dem Verständnis vom Menschen innerhalb der Menschenrechtsbewegung

und der Auffassung des christlichen Menschenbildes ist so erheblich, daß die Begründung entweder die Menschenrechte oder die jüdisch-christliche Botschaft verstümmeln müßte“ (22). Ebenso lehnt er die Begründung der Menschenrechte durch die Diskursethik von Habermas ab. „Recht und Pflicht der Selbstentscheidung bilden ein unveräußerliches Element der Würde des Menschen. Er selbst ist und bleibt Rechts- und Freiheitsträger, der Diskurs’gemeinschaft’ kommt solche Auszeichnung als ganzer nicht zu“ (156). Die fünfte These bezieht sich auf die Ausformulierung der Menschenrechte unter Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede der Menschen. „Das eine Anliegen ist plural zu normieren“ (22). Die sechste These fordert, daß die Menschenrechtsbewegung sich stets den Schwächsten zuwenden muß, und ein wirklicher Erfolg dieser Bewegung erst dann zu verzeichnen ist, wenn jeder einzelne seine Rechte vor der internationalen Völkergemeinschaft wirklich einklagen kann. Die siebte These schließlich besagt, daß auch der Umgang mit den Menschenrechten einer sittlichen Vorgabe bedarf.

Brieskorns fundiertes Wissen um die Geschichte der Menschenrechte und seine Erfahrungen mit dem realen Umgang mit Menschenrech-

ten sind an vielen Stellen erhellend. Seine Offenheit für nur scheinbar nebensächliche Vorgänge, die Bereitschaft, auf Fragen einzugehen, die den eurozentrischen Gesichtskreis verlassen, würden einen tatsächlichen Diskurs über Menschenrechte mit Menschen aus anderen Kulturen ermöglichen, wäre dieses Buch nicht in zwei Punkten mangelhaft. Die inhaltlichen Ausführungen Brieskorns zu den einzelnen Themenbereichen sind teilweise entschieden zu knapp gehalten. Habermas' Diskursethik wird zusammen mit zwei anderen Vorschlägen auf drei Seiten vorgestellt und kritisiert! Für eine wirkliche Auseinandersetzung fehlen die weiter- und tiefergehenden Argumente. Da alle anderen Begründungsversuche von Brieskorn als entweder nicht hinreichend oder falsch beurteilt werden, ist der Leser natürlich neugierig, welchen Vorschlag Brieskorn selbst lanciert. Aber er wird enttäuscht, da in diesem zentralen Kapitel des Buchs wiederum mehr Fragen als Antworten aufgeworfen werden. Brieskorn schlägt ein Verfahren in drei Schritten vor: aus Einsicht schlußfolgern, einen sozial sich vergewissernden und einen die Minderheiten befragenden Schritt. Jeder von den drei Punkten ist notwendig; ungeklärt bleibt dabei aber, inwieweit und gegenüber wem diese drei Schritte

als Begründung hinreichend sind, und welchen logischen Status sie selbst untereinander einnehmen. Zur „Ehrenrettung“ Brieskorns sei aber angemerkt, daß diejenigen, die die Macht besitzen, Menschenrechte zu gewähren oder zu verweigern, einer inhaltlichen Begründung für Menschenrechte gar nicht zugänglich sind, weil diese Macht jeglicher Begründung von Menschenrechten zuwider läuft.

Wolfgang Habermeyer